



## MERKBLATT – TOLLWUTVERDACHT BEI HUNDEN UND KATZEN

Aufgrund einer Bissverletzung muss bei Ihrem Tier der Verdacht auf Tollwut durch **zwei tierärztliche Untersuchungen** ausgeschlossen werden.

Sie haben daher Folgendes zu beachten:

1. Das Tier ist sofort einem/-r zur Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigten Tierarzt/Tierärztin zur Untersuchung auf Wutkrankheit vorzuführen. Am zehnten Tag, nachdem das Tier die oben angeführte Person verletzt hat, ist das Tier einer weiteren tierärztlichen (Abschluss-)Untersuchung zu unterziehen. Falls der Tierarzt/die Tierärztin aufgrund des erhobenen Befundes eine zusätzliche Untersuchung für nötig erachtet, ist das Tier zu dem vom Tierarzt/der Tierärztin bezeichneten Zeitpunkt auch dieser Untersuchung vorzuführen.
2. Während der zehntägigen Beobachtungszeit ist das Tier so zu verwahren, dass es nicht entweichen und nicht mit fremden Personen in Berührung kommen kann. Handelt es sich um einen Hund, der vorübergehend außer Haus gebracht werden muss, so ist er mit einem geeigneten Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
3. Jede Erkrankung oder Veränderung im Benehmen sowie ein etwa plötzliches Verenden des Tieres (auch infolge äußerer Gewalteinwirkung) ist dem Untersuchungstierarzt/der Untersuchungstierärztin sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten:
  - scheues Benehmen
  - verminderte oder fehlende Fresslust
  - Beißsucht
  - starrer Blick
  - Fressen von Holz, Stroh und dgl.
  - Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand)
4. Ein Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes des Tieres ist während der Absonderung, Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung nur mit Zustimmung des Untersuchungstierarztes/der Untersuchungstierärztin zulässig.
5. Das Tier darf nicht aus dem Bundesgebiet verbracht werden.
6. Das Tier darf nicht an andere Personen abgegeben werden.
7. Das tierärztliche Zeugnis ist nach der Ausstellung jedes Mal umgehend an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.
8. Die Kosten der Absonderung, Verwahrung und tierärztlichen Beobachtung sind vom Tierbesitzer / von der Tierbesitzerin zu tragen.